



II-1773 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl.27.214-PrM/71

823 /A.B.

zu 823 /J.

Präs. am 13. Sep. 1971

8. September 1971

Parlamentarische Anfrage Nr.823/J
an die Bundesregierung betreffend
Maßnahmen der Bundesregierung für
die Arbeiter und Angestellten

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dipl.Ing.Karl WALDBRUNNER,

lolo W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Sekanina und Genossen
haben am 15.Juli 1971 unter der Nr.823/J an die Bundesregie-
rung eine Anfrage, betreffend Maßnahmen der Bundesregierung
für die Arbeiter und Angestellten gerichtet, die folgenden
Wortlaut hat:

"Am Ende der Herbstsession des Nationalrates 1970/71
wurden an alle Mitglieder der Bundesregierung Interpellationen
betreffend die Durchführung der Regierungserklärung gerichtet.
Diese Anfragen wurden im Laufe der Monate März und April 1971
von den befragten Regierungsmitgliedern in sehr ausführlicher
Weise - getrennt nach Ressorts - beantwortet.

In den seither vergangenen Monaten hat die Bundesregierung
ihre Bemühungen um die Verwirklichung dieses Regierungsprogram-
mes intensiv fortgesetzt.

Um einen Überblick zu erhalten, welche Maßnahmen der Bun-
desregierung von besonderer Bedeutung für die Arbeiter und An-
gestellten sind, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an
die Bundesregierung gemäß § 71 GOG die nachstehende

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen haben die einzelnen Mitglieder der Bun-
desregierung oder die Bundesregierung als Ganzes in Verwirk-
lichung der Regierungserklärung oder über die Regierungserklä-
rung hinausgehend gesetzt, die für die Arbeiter und Angestellten
von Bedeutung sind?"

Ich beeöhre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung
wie folgt zu beantworten:

- 2 -

Wie bereits in dem der Einleitung der Anfrage dienenden Text von den anfragenden Abgeordneten festgestellt wurde, ist die Bundesregierung bemüht gewesen, die von ihr in der Regierungserklärung dargelegten Ziele zu realisieren. Die Bemühungen um die Verwirklichung dieses Regierungsprogrammes wurden stets intensiv geführt.

Zur Darstellung der von den einzelnen Regierungsmitgliedern in diesem Sinne gesetzten Maßnahmen habe ich die einzelnen Bundesminister um Stellungnahmen ersucht und diese - dem Wortlaut der Anfrage folgend - ressortweise zusammengefaßt:

1. Bundesministerium für Justiz:

Mit dem am 30. Juni 1971 vom Nationalrat beschlossenen Bundesgesetz, mit dem das Angestelltengesetz neuerlich geändert wird, ist in mehreren Fällen, in denen vom Angestellten das Dienstverhältnis gekündigt wird, ein Abfertigungsanspruch gegeben worden, nämlich bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahrs, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres und bei weiblichen Angestellten, die nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist oder, bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes, innerhalb von 6 Monaten nach der Niederkunft austreten.

Gleiches gilt für das Bundesgesetz, mit dem das Gutsangestelltengesetz neuerlich geändert wird.

Eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung des Journalistengesetzes ist am 22. Juni 1971 vom Ministerrat dem Nationalrat zugeleitet worden. Wesentlicher Inhalt dieses Gesetzesentwurfs ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, dem angestellten Redakteur bestimmte Erklärungen abzugeben, besonders über die grundlegende geistige, besonders politische, Richtung der Zeitung oder der Zeitschrift; ferner die Regelung gewisser Geldansprüche des Redakteurs bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge einer Veräußerung des Zeitungsunternehmens.

2. Bundesministerium für soziale Verwaltung:

Sozialversicherung:

Eine der wichtigsten Neuerungen des Bundesgesetzes vom 1. Dezem-

- 3 -

ber 1970, BGBI.Nr.385/1970, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25.Novelle zum ASVG.) im Bereich der Pensionsversicherung ist die in der Regierungserklärung zugesagte Umwandlung bisher neutraler Zeiten in Ersatzzeiten; es handelt sich hiebei um die Berücksichtigung gewisser Zeiten, in denen der Versicherte gehindert ist, eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben. So gelten nun mehr Zeiten eines Urlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes nach den Vorschriften des Mutterschutzrechtes (gesetzlicher Karzurlaub), Zeiten des Bezuges einer Geldleistung wegen Arbeitslosigkeit und Zeiten des Bezuges von Krankengeld bzw. Zeiten des Ruhens von Krankengeld wegen Anstaltpflege als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung. Um die mit dieser Leistungsverbesserung verbundenen Mehraufwendungen in der Pensionsversicherung mit den finanziellen Möglichkeiten des Bundes und der Pensionsversicherungsträger in Einklang zu bringen werden allerdings nur jene Zeiten erfaßt, die nach

dem 31.Dezember 1970 liegen. Eine weitere Neuerung liegt in der verbesserten Berücksichtigung von Studien- und bestimmten Berufsausbildungszeiten als Ersatzzeiten.

Arbeitsrecht:

Durch das Bundesgesetz vom 19.Dezember 1970, BGBI.Nr.3/1971, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird, wurden Leistungsverbesserungen vorgenommen und bestehende Härten beseitigt. Bei Bewirtschaftung länd- oder forstwirtschaftlicher Kleinbetriebe wird künftig Arbeitslosigkeit bis zu einem Einheitswert von S 40.000,- noch als gegeben angenommen, was gegenüber der bisherigen Regelung eine wesentliche Verbesserung darstellt. Außerdem wurde die Höchstbeitragsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung angeglichen, wodurch die Schaffung neuer Lohnklassen ermöglicht wurde. Weiters wurden die Grundbeträge des Arbeitslosengeldes angehoben. Der Mindestbetrag des Karzurlaubsgeldes wurde von S 500,- auf S 645,- erhöht, die Freigrenzen des anzurechnenden Einkommens ebenfalls angehoben und

- 4 -

eine jährliche Dynamisierung dieser Beträge im Gesetz verankert. Die Grenze für die Anrechnung eines Einkommens des Arbeitslosen auf das Arbeitslosengeld wurde mit S 2.000,- anstatt wie bisher mit S 1.200,- festgelegt und bestimmt, daß ein Entgelt aus einer nebenberuflich ausgeübten Hausbesorgertätigkeit nur mehr zur Hälfte auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen ist. Schließlich haben die Bestimmungen, welche Leistungen von der Anrechnung auf das Arbeitslosengeld ausgenommen sind, eine wesentliche Erweiterung erfahren.

Durch das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 4/1971, mit dem das Baugarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird, wurde eine Neuabgrenzung des Geltungsbereiches, verschiedene Verfahrensvereinfachungen und Leistungsverbesserungen, wie z.B. eine Erhöhung der Zahl der

entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden vorgenommen. Außerdem sieht das Gesetz eine Erhöhung des Bauschbetrages für in der Zeit des Arbeitsausfalles geleistete Sozialabgaben vor. Schließlich wird der bisher vom Bund zu leistende Beitrag (Ausfallhaftung) nunmehr aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten. Die vorgesehene Übertragung nicht in Anspruch genommener Ausfallstunden der Sommerperiode auf die folgende Winterperiode wird erst am 1. November 1971 in Kraft treten.

Durch das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, wurde der Aufgabenbereich des Obereinigungsamtes erweitert. Dieses hat nun u.a. unter bestimmten Voraussetzungen die Lehrlingsentschädigung festzusetzen. Um die Durchführung dieser neuen Aufgaben zu ermöglichen, mußte die Geschäftsordnung geändert werden. Diese Änderung erfolgte durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. März 1970, BGBl. Nr. 116, betreffend Änderung der Verordnung, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes geregelt wird.

Durch die Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Juni 1970, BGBl. Nr. 163, betreffend Zeitpunkt einer Arbeits-

- 5 -

zeitverkürzung für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) der Gebietskörperschaften, wurde das Inkrafttreten der im Arbeitszeitgesetz, BGBl.Nr.461/1969, vorgesehenen Arbeitszeitverkürzung auch für die Arbeitnehmer in nichtöffentlichen Heil- und Pflegeanstalten ab 5.Jänner 1970 festgesetzt.

Mit der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 1.Dezember 1970, BGBl.Nr.382, wurde die Geltungsdauer der Verordnung, BGBl.Nr.259/1956, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten (z.B. bei Arbeiten mit Röntgenstrahlen) erlassen wurden, um zwei Jahre verlängert.

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28.April 1971, BGBl.Nr.163, mit der die 9.Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird (14. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) wurde durch die Arbeitslosenversicherungsgesetznovelle, BGBl. Nr.3/1971, erforderlich. Sie enthält im wesentlichen eine Neufassung der Anrechnungsbestimmungen von Einkommen auf die Notstandshilfe. Außerdem sieht sie eine Erhöhung und Dynamisierung der Freigrenzen für das auf die Notstandshilfe anzurechnende Einkommen vor.

Durch das Bundesgesetz vom 24.Juni 1971, BGBl.Nr.314, mit dem das Hausbesorgergesetz geändert wird, werden dem Hausbesorger vor dem Inkrafttreten des Hausbesorgergesetzes bestandene günstigere Entgeltansprüche gewahrt, und zwar unabhängig davon, ob diesen Ansprüchen eine ausdrückliche Entgeltvereinbarung zugrunde liegt.

Durch das Bundesgesetz vom 16.Juni 1971, BGBl.Nr.238, mit dem das Arbeitszeitgesetz abgeändert wird, wurde der Überstundenzuschlag für die ersten vier bzw. fünf Überstunden von derzeit 25 % auf 50 % erhöht.

Durch das Bundesgesetz vom 24.Juni 1971, BGBl.Nr.313, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert wird, erfolgt die Anpassung des Wohnungsbeihilfengesetzes an die durch die Kriegs-

- 6 -

opferversorgungsgesetznovelle, BGBl.Nr.350/1970, in der Kriegsopferversorgung geänderte Rechtslage. Die Wohnungsbeihilfe steht nun grundsätzlich allen Beziehern einer Zusatzrente aus der Kriegsopferversorgung zu.

Das Bundesgesetz vom 13.Juli 1971, BGBl.Nr.317, mit dem Urlaubsvorschriften geändert werden, bringt eine Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiete des Urlaubsrechtes und beseitigt weitgehend das Mißverhältnis zwischen den urlaubsrechtlichen Ansprüchen der Arbeiter und der Angestellten. Außerdem wurde der kollektivvertraglich bereits vorgesehene Mindesturlaub von 3 Wochen gesetzlich verankert.

Das Bundesgesetz vom 13.7.1971, BGBl.Nr.310, mit dem das Betriebsrätegesetz geändert wird, enthält u.a.Bestimmungen über die Anfechtung von Betriebsratswahlen über die Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrates im Sinne einer Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Betriebsvertretung in sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und über die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern. Daneben ist als Neuerung die Bildungsfreistellung für Betriebsratsmitglieder vorgesehen. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz der Betriebsratsmitglieder wurde im Lichte der Judikatur und der praktischen Erfahrungen verbessert.

Die Novelle erfordert auch Änderungen der Betriebsrats-Wahlordnung und der Betriebsrats-Geschäftsordnung. Die Entwürfe für entsprechende Verordnungsnovellen wurden bereits allen in Betracht kommenden Stellen zur Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung derzeit mit Vorarbeiten für eine Novellierung des Heimarbeitsgesetzes und dessen Durchführungsverordnung befaßt.

Zur Beschleunigung der Arbeiten der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechts wurde am 16. Oktober 1970 ein zweiter Arbeitsausschuß eingesetzt, der in 22 jeweils mehr-tägigen Sitzungen die künftige Gestaltung der Betriebsverfassung beraten hat. Nach Abschluß der Arbeiten dieses Ausschusses, der seine Beratungen auch im Herbst d.J. fortsetzen wird, ist beabsichtigt, den Entwurf eines Betriebsrätegesetzes zu erstellen und sodann das gesamte kollektive Arbeitsrecht (Betriebsverfassung und kollektive Rechtsgestaltung) in Verwirklichung der Idee

- 7 -

einer Kodifikation des Arbeitsrechts in Teilen der parlamentarischen Behandlung zuzuführen:

Arbeitsmarktpolitik:

Der Erfolg und die Wirksamkeit der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ergriffenen und in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 438/J näher dargestellten Maßnahmen auch für die Arbeiter und Angestellten ergeben sich aus den folgenden Zahlen über den gesamten finanziellen Aufwand für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen:

	1. Halbjahr	ganzes Jahr
1969	59 Mio.S	94 Mio.S
1970	84 Mio.S	162 Mio.S
1971	170 Mio.S	335 Mio.S (geschätzter Gesamtaufwand)

Der Gesamtaufwand für das Jahr 1971 steht noch nicht fest, ist jedoch auf Grund der bereits eingegangenen Verpflichtungen und der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in die Wege geleiteten Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel nach Artikel III Abs. 3 des Bundes-Finanzgesetzes 1971 mit großer Wahrscheinlichkeit zu fixieren, da mit einer vollen Ausnützung dieses Betrages zu rechnen ist.

Die Vergleichbarkeit zwischen 1969 und den übrigen Jahren ist nicht ganz gegeben, weil 1969 auch andere Beträge als solche für Beihilfen in die Zahlen einbezogen sind und in der Zwischenzeit aus budgettechnischen Gründen eine Veränderung der Budgetgliederung eingetreten ist.

Arbeitnehmerschutz:

Die jahrelangen Bemühungen um die Schaffung eines Bundesgesetzes über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer konnten Anfang Mai i.J. abgeschlossen werden. Die Bundesregierung hat am 11. Mai 1971 beschlossen, den Entwurf des "Arbeitnehmerschutzgesetzes" an die gesetzgebenden Körperschaften weiterzuleiten. Dieser Entwurf liegt nunmehr im Ausschuß für soziale Verwaltung vor.

Mit diesem Gesetzesentwurf sollen die Grundsätze für einen den Erkenntnissen der technischen und medizinischen Wissenschaften

- 8 -

entsprechenden Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie über die Durchführung und Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes neu geregelt werden.

Weitere Maßnahmen, die auch dem Schutz der Arbeiter und Angestellten dienen, werden in der "Strahlenschutzverordnung" festgelegt, an deren Fertigstellung nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens im Bundesministerium für soziale Verwaltung gearbeitet wird.

Abschließend wird auf die steten Bestrebungen und Bemühungen hingewiesen, die Tätigkeit der Arbeitsinspektion noch wirksamer zu gestalten.

3. Bundesministerium für Finanzen

Die mit der Einkommensteuergesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 37c/70, bewirkte Milderung der Einkommensteuerprogression in den unteren und mittleren Einkommensstufen wirkt sich im Hinblick auf die Einkommensstruktur der nichtselbständigen Erwerbstätigen auch zugunsten einer großen Zahl von Arbeitern und Angestellten aus. Auch die mit dieser Einkommensteuergesetz-Novelle erfolgte Valorisierung verschiedener Freigrenzen und Freibeträge kam zu einem guten Teil den Arbeitern und Angestellten zugute, wobei die Anhebung der Grenze für den amtswegigen Jahresausgleich von S 43.000 auf S 60.000 (§ 76 Abs. 3 EStG 1967), die Erhöhung der Veranlagungsgrenze für Nebeneinkünfte gemäß § 93 Abs 1 lit. b bzw. des diesbezüglichen Freibetrages gemäß § 93 Abs 4 EStG 1967 von S 5.000 auf S 7.000 sowie die Erhöhung der Veranlagungsgrenze für Ehegatten, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, von S 150.000 auf S 200.000 hervorgehoben seien.

Zugunsten der Arbeiter und Angestellten wirkt sich auch die Bestimmung der Einkommensteuergesetz-Novelle 1970 aus, derzufolge die Ausbildungskosten, soweit sie vom Arbeitgeber getragen und im betrieblichen Interesse für den Arbeitnehmer aufgewendet werden, beim Empfänger nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn zählen.

Nach der Überstundenregelung der Einkommensteuergesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 268, sind die in Überstundenhonorarleistungen enthaltenen Zuschläge für Mehrarbeit zur Gänze steuerfrei. Die frühere

- 9 -

Bindung an lohngestaltende Vorschriften besteht nicht mehr. Darüber hinaus sind nunmehr die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit unbegrenzt und losgelöst von der Bindung an lohngestaltende Vorschriften steuerfrei.

Auch bei Inkrafttreten der vom Nationalrat am 13.Juli 1971 beschlossenen zweiten Einkommensteuergesetz-Novelle 1971 würde es zu einer steuerlichen Verbesserung für Arbeiter und Angestellte kommen; diesem Gesetzesbeschluß zufolge würde nämlich das Kraftfahrzeugpauschale gemäß § 9 Abs.1 Z.4 ESTG 1967 erhöht.

So hat das Kraftfahrzeugpauschale bei Benützung eines Kraftrades oder Motorfahrrades für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bisher monatlich S 65,- betragen. Es würde sich nunmehr auf S 78,- erhöhen, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr als 20 km ausmacht. Bei Überschreiten dieser Grenze sollen nunmehr monatlich S 117,- als Kraftfahrzeugpauschale zustehen. Bei Verwendung eines Personenkraftwagens (Kombinationskraftwagens) konnten bisher S 260,- monatlich als Kraftfahrzeugpauschale berücksichtigt werden. Dieser Betrag soll sich innerhalb der 20 km-Grenze auf S 325,- bei Überschreiten der 20 km-Grenze aber auf S 487,50 erhöhen.

Mit der 2.Einkommensteuergesetz-Novelle 1971 ist weiters in Aussicht genommen, die Tages- und Nächtigungsgelder der in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten an die mit Bundesgesetz vom 12.5.1971, BGBl.Nr.192/1971, angehobenen Reisegebühren der Bundesbediensteten anzupassen.

Der von Jahr zu Jahr zunehmende Parteienverkehr in den Lohnsteuer- und Beihilfenstellen der Finanzämter, der insbesondere in jenen Zeiten, in denen Freibetragseintragungen auf den Lohnsteuerkarten durchgeführt werden, eine wesentliche Verschärfung erfährt und die nichtselbstständig erwerbstätige Bevölkerung durch lange Wartezeiten bei Vorsprachen in den Finanzämtern belastet, veranlaßte das Bundesministerium für Finanzen, diesem Problem sein besonderes Augenmerk zuzuwenden und nach Möglichkeiten einer Abhilfe zu suchen.

Solche Möglichkeiten hat eine vom Bundesministerium für Finanzen

- 10 -

am 5.6. d.J. einberufende Enquête, an welcher Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, und der Finanzverwaltung teilnahmen, eingehend erörtert. Die bei dieser Enquête erstatteten Vorschläge, die teilweise nur im Wege legislativer Maßnahmen zu realisieren wären, werden derzeit geprüft.

Darüber hinaus ist das Bundesministerium für Finanzen bestrebt, vorhandene Möglichkeiten einer teilweisen Dezentralisierung großer Lohnsteuer- und Beihilfenstellen auszuschöpfen, wodurch ebenfalls eine gewisse Erleichterung in der Abwicklung des Parteienverkehrs erreicht wird. Eine derartige Maßnahme wurde bereits für den Bereich des Finanzamtes für den 2., 20., 21., und 22. Bezirk verfügt; in frei gewordenen Räumen des Amtsgebäudes Wien I., Werdertorgasse 12, wird derzeit eine eigene Lohnsteuer- und Beihilfenstelle für den 22. Bezirk errichtet.

4. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Legistik:

Auf Grund einer Regierungsvorlage hat der Nationalrat die 2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971 beschlossen (BGBL.Nr.318/71). Nach den Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses soll der Urlaubsanspruch von 24 Werktagen bereits nach 10 Dienstjahren und nicht wie bisher nach 15 Dienstjahren bestehen. Darüber hinaus soll der Urlaubsanspruch im ersten Dienstjahr bereits nach 6 Monaten statt wie bisher nach 9 Monaten entstehen.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf einer 3. Landarbeitsgesetz-Novelle der Verbesserungen auf dem Gebiete der Betriebsverfassung sowie die Bildungsfreistellung bringt, zugeleitet. Auch dieser Entwurf wurde vom Nationalrat mittlerweile zum Beschuß erhoben (BGBL.Nr.333/71).

Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues wurden im Jahre 1970 34,5 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt. Im laufenden Jahr werden mehr als 35 Millionen Schilling für denselben Zweck bereitgestellt werden.

Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Berufsausbildung: 1970 standen für diesen Zweck

- 11 -

2 Mill. Schilling zur Verfügung. 1971 wurde dieser Betrag infolge der Bedeutung der Maßnahmen auf 2,4 Mill. Schilling erhöht.

5. Bundesministerium für Verkehr:

Im Rahmen der zurückhaltenden Tarifpolitik der Österreichischen Bundesbahnen wurden die von den Schienenbahnen im Berufsverkehr für die Arbeiter und Angestellten eingeräumten, sehr weitreichenden Begünstigungen beibehalten, obwohl seit der zuletzt vor Jahren erfolgten Tariffestsetzung sehr erhebliche Kostensteigerungen für den Eisenbahnverkehr eingetreten sind. Auf diese Weise konnte eine Belastung der Arbeiter und Angestellten vermieden werden.

Weiters wurde bei der Erstellung der Fahrpläne in verstärktem Maße durch bestmögliche Berücksichtigung des Betriebsbeginnes und Betriebsendes auf die Bedürfnisse der am Berufsverkehr teilnehmenden Arbeiter und Angestellten Bedacht genommen, um so den Zeitverlust, den diese Bevölkerungsgruppe durch die meist tägliche Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte erleidet, in möglichst engen Grenzen zu halten.

6. Bundesministerium für Landesverteidigung:

Durch das vom Bundesminister für Landesverteidigung als Regierungsvorlage vorbereitete Bundesgesetz BGBI.Nr.272/1971 wurde insbesondere die Dauer des bisherigen ordentlichen Präsenzdienstes von neun Monaten auf eine Dauer des nunmehrigen Grundwehrdienstes von sechs Monaten verkürzt. Diese Regelung ermöglicht es den Wehrpflichtigen, ihr Studium, ihre sonstige berufliche Ausbildung bzw. ihre jeweilige berufliche Tätigkeit nach Ableistung dieses Präsenzdienstes früher als bisher aufzunehmen.

7. Bundesministerium für Bauten und Technik:

Nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1969 BGBI.Nr.280/1967 tritt unter bestimmten Voraussetzungen u.a. in Fällen sozialer Härte an Stelle der vom Förderungswerber aufzubringenden Eigenmittel ein Darlehen aus Förderungsmitteln. Die Regierungsvorlage betreffend die Novellierung des genannten Bundesgesetzes sieht vor, daß die Laufzeit dieses Eigenmitteldarlehens auf 20 Jahre verlängert wird;

- 12 -

in sozialen Härtefällen soll überdies eine Stundung möglich sein.

Die Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Wohnbeihilfe dienen dem Zweck, die Wohnungsaufwandbelastung für Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen tragbar zu gestalten. In der Regierungsvorlage betreffend die Novellierung des genannten Bundesgesetzes ist ein weiterer Ausbau dieser Subjektförderung vorgesehen; so soll jener Teil des Wohnungsaufwandes, der die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses bildet, erweitert werden.

Es wird hiezu noch bemerkt, daß die Regierungsvorlage in einigen Sitzungen des Bautenausschusses behandelt wurde; ein endgültiger Abschluß konnte jedoch noch nicht erreicht werden.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß den Arbeitern und Angestellten auch alle jene Maßnahmen der einzelnen Bundesministerien zugute kommen, die zugunsten der Konsumenten gesetzt werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf in diesem Zusammenhang auch auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 816/J verwiesen werden.

Kirz